

6 U 275/19

2/3 O 95/19 Landgericht Frankfurt am Main

U 15640-1 (bve)

Verkündet laut Protokoll am
28. Oktober 2021

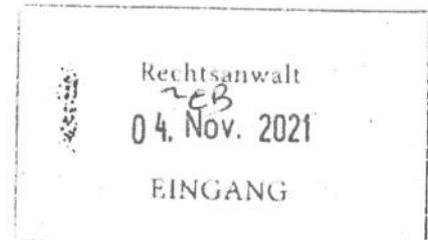
Justizangestellter
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verbraucherzentrale

Bundesverband

05. Nov. 2021

EINGEGANGEN



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
ANERKENNTNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherverband e. V., vertreten durch den Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Nintendo of Europe GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , Richterin am Oberlandesge-
richt und Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 26.8.2021 für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird abgeändert.

**Die Beklagte wird verurteilt, es - bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €,
ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft
bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer -
zu unterlassen,**

**im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die ih-
ren gewöhnlichen Aufenthalt im Königreich Norwegen haben,**

**im Internet, zusammen mit der kostenpflichtigen Vorab-Bestellung ei-
nes Spiels, das nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert wird,
das 14-tägige gesetzliche Widerrufsrecht dadurch zum Erlöschen zu
bringen, dass der Besteller mittels Anhaken eines Opt-In-Kästchen vor
dem Absenden der Bestellung seinen Wunsch erklären muss, dass die
Beklagte mit der Ausführung ihrer Verpflichtung vor Ablauf der Wider-
rufsfrist beginnt und seine Kenntnis davon bestätigen muss, dass er
hierdurch sein Widerrufsrecht verliert,**

wenn dies geschieht wie in Anlage b2 wiedergegeben,

**obwohl es sich bei den nach Abschluss der Bestellung mittels zur Ver-
fügungstellung eines Downloads gelieferten Daten nicht um ein nutzba-
res Spiel handelt.**

**Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 214 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.5.2019 zu
zahlen.**

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(ist wegen Krankheit
gehindert zu unter-
schreiben)